

## RAHMENVERTRAG

Dieser Rahmenvertrag („Rahmenvertrag“ oder „MSA“) wurde am **00. Monat 20\_\_** (das „Datum des Inkrafttretens“ oder „Effective Date“) zwischen GTT Cloud Austria GmbH, eine Gesellschaft österreichischem Rechts, eingetragen im Firmenbuch (FN 528564a) und mit Anschrift in Lemböckgasse 63, Stiege 2, A-1230 Wien, Österreich a (und soweit entsprechend in einem „Serviceauftrag“ oder „Service Order“ benannt, seinen Konzerngesellschaften) (im Folgenden „GTT“) sowie **Name, Sitz und HR Nummer Kunde** (und soweit entsprechend in einem „Serviceauftrag“ oder „Service Order“ benannt, seinen Konzerngesellschaften) (im Folgenden „Kunde“ oder „Client“) geschlossen und betrifft die Bereitstellung von GTT-Services (einzeln oder in Kombination) (die „Service(s)“) durch GTT gegenüber dem Kunden gemäß einem Auftrag oder mehreren Aufträgen über Services („Serviceauftrag/-aufträge“ oder „Service Order(s)“), der jeweils durch Bezugnahme als Bestandteil dieses MSA zu betrachten ist. GTT und der Kunde werden in diesem MSA einzeln als „Partei“ und/oder zusammen als „Parteien“ bezeichnet.

### Die Bedingungen des zwischen den Parteien geschlossenen MSA lauten wie folgt:

1. **Bereitstellung des/der Service(s); Konzerngesellschaften.** Konzerngesellschaften des Kunden („Konzerngesellschaften des Kunden“ oder „Client Affiliate“) können im Rahmen dieses MSA Services beauftragen. Die bestellende Konzerngesellschaft des Kunden ist im Serviceauftrag anzugeben und haftet im Rahmen desselben gesamtschuldnerisch mit dem Kunden. Unter „Konzerngesellschaft“ oder „Affiliate“ ist jedes Unternehmen zu verstehen, das das vertragschließende Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert, direkt oder indirekt von diesem kontrolliert wird oder sich unter der gemeinsamen Kontrolle mit diesem befindet. Als „Kontrolle“ gilt das direkte oder indirekte Eigentum bzw. die direkte oder indirekte Kontrolle von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechte des vertragschließenden Unternehmens. Für jeden Serviceauftrag gelten die Bestimmungen dieses MSA unabhängig davon, ob der Kunde oder eine Konzerngesellschaft des Kunden bestellt oder ob die Services von GTT oder einer GTT-Konzerngesellschaft erbracht werden. GTT behält sich das Recht vor, Serviceaufträge vor Servicebeginn („Servicebeginn“ oder „Start of Service Date“, siehe nachstehende Definition) im geschäftlich vertretbaren Ermessen abzulehnen. Die Erbringung der Services durch GTT erfolgt vorbehaltlich der fortgesetzten Verfügbarkeit von Kapazitäten und Einrichtungen sowie einer etwaigen Einstellung am Ende der Lebensdauer.
2. **MSA-Laufzeit und Service-Dauer; Zusicherungen.** Die Laufzeit dieses MSA beginnt am Datum des Inkrafttretens und endet mit der Kündigung des MSA gemäß den hierin verankerten Bestimmungen („MSA-Laufzeit“ oder „MSA Term“). Vorbehaltlich der Bestimmungen aus Artikel 8 unten wird der Service im Rahmen eines Serviceauftrags über die in diesem festgelegte Zeitspanne erbracht („Mindestlaufzeit“ oder „Initial Service Term“). Zum Zeitpunkt der Kündigung dieses MSA noch laufende Services werden bis zum Ende der jeweiligen Servicelaufzeit zu den Bedingungen dieses MSA fortgesetzt. Vorbehaltlich der schriftlichen Kündigung durch eine Partei gegenüber der anderen spätestens neunzig (90) Tage vor Ablauf der Servicelaufzeit im Rahmen eines Serviceauftrags bleibt der Serviceauftrag vollumfänglich in Kraft und verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (jeweils ein „Verlängerungszeitraum“ oder „Renewal Service Term“), bis er von einer Partei gemäß den Bestimmungen dieses Artikels oder aus Artikel 8 schriftlich gekündigt wird. Als „Servicelaufzeit“ sind die Mindestlaufzeit und der Verlängerungszeitraum zusammengenommen definiert. Gilt im Hinblick auf das Gesamtvolumen oder den Umsatz eine monatliche, jährliche oder anderweitig vereinbarte Mindestzusage („Mindestzusage“ oder „Minimum Commitment“), erklärt sich der Kunde dazu bereit, etwaige Defizite gegenüber dieser Mindestzusage zu bezahlen. Das Defizit ist die Differenz zwischen den tatsächlich in Rechnung gestellten MRCs und der Summe der Mindestzusage innerhalb des relevanten Zusagezeitraums („Shortfall“).
3. **Serviceaktivierung.**
  - A. **Servicebeginn.** Nachdem sich GTT davon überzeugt hat, dass ein gelieferter Service den jeweiligen Servicespezifikationen entspricht, wird der Kunde (schriftlich oder in Textform) informiert, dass der Service aktiviert wurde und zur Nutzung bereitsteht („Mitteilung über den Servicebeginn“ oder „Start of Service Letter“). GTT kann einzelne Services oder Standorte aus einem Serviceauftrag stufenweise entsprechend ihrer Bereitschaft liefern, wodurch sich für die betroffenen Services oder Standorte unter Umständen jeweils ein anderer Servicebeginn ergibt. Der Kunde muss GTT innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen darüber in Kenntnis setzen, dass er den Service ablehnt, weil dieser nicht die relevanten Servicespezifikationen erfüllt. Als „Servicebeginn“ gilt entweder (i) der Tag, ab dem der Kunde den Service zu anderen Zwecken als zu Tests nutzt, oder (ii) das Datum der Mitteilung über den Servicebeginn, je nachdem, was früher ist. GTT stellt den Service auch dann in Rechnung, wenn der Kunde diesen nicht ab dem in der Mitteilung über den Servicebeginn genannten Termin testet oder er die Tests verzögert bzw. wenn er den Service ab diesem Termin nicht nutzt oder sich die Nutzung verzögert.
  - B. **Bereitschaft des Kunden.** Verzögert sich der Servicebeginn, weil (i) der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem MSA, dem relevanten Serviceplan („Service Schedule“) oder Serviceauftrag oder anderen relevanten Vertragsdokumenten nicht nachkommt, (ii) die Zusammenschaltungen und Einrichtungen nicht bereithält, die GTT für die Lieferung eines Service oder der Kunde für die Tests und das Hochschalten eines gelieferten Service benötigt, oder (iii) andere Handlungen oder Unterlassungen seitens des Kunden die Installation bzw. Lieferung des Service durch GTT verhindern, kann GTT im eigenen Ermessen den Tag als Servicebeginn betrachten, an dem GTT die Lieferung des betreffenden Service abschließen kann.
4. **Abrechnung; Steuern; Gebühren.**
  - A. GTT stellt dem Kunden die Kosten pro Service ab dem Servicebeginn in Rechnung. GTT kann dem Kunden vor Servicebeginn eine einmalige Servicegebühr („NRR-Gebühr“ oder „Non-Recurring Rate“) berechnen. Die Rechnungsübermittlung durch GTT an den Kunden erfolgt elektronisch. Der Kunde bezahlt die im Serviceauftrag aufgeführten monatlichen Gebühren („MRR“ oder „Monthly Recurring Rates“), alle noch nicht entrichteten NRR-Gebühren sowie alle anfallenden Verbrauchs-, Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert- oder sonstigen Steuern, Gebühren, Aufschläge und/oder Bearbeitungsgebühren jeglicher Bezeichnung, die GTT auf den Verkauf der Services erhebt oder autorisiert, für alle Services monatlich im Voraus (zusammen „Steuern“ oder „Taxes“). Nutzungsbasierte Gebühren sowie Honorare werden im Abrechnungszeitraum nach Erbringung der betreffenden Services in Rechnung gestellt. Abgesehen von der Regelung nach Absatz 4.B sind alle Zahlungen des Kunden im Rahmen dieses MSA ohne Abzug oder Einbehaltung von Steuern jeglicher Art zu leisten. Soweit gesetzlich zulässig kann GTT die Gebühren für einen Verlängerungszeitraum nach schriftlicher Vorabmitteilung an den Kunden unter Wahrung einer Frist von dreißig Tagen anpassen.

- B.** Stellt eine Steuerbehörde oder ein Amt fest, dass der Kunde im Hinblick auf alle hierunter zu leistenden Zahlungen oder einen Teil derselben Quellensteuer einbehalten sollte oder hätte sollen, stimmt der Kunde zu, den an GTT zu zahlenden Bruttobetrag entsprechend zu erhöhen, von GTT geleistete Steuerzahlungen zu erstatten und GTT im Hinblick auf solche Steuern sowie diesbezüglich verhängte oder geltend gemachte Zinsen oder Strafzahlungen nach Steuern schad- und klaglos zu halten. Legt der Kunde GTT eine für GTT akzeptable gültige Direktzahlungserlaubnis, eine Freistellungsbescheinigung für den Verkauf zum Weiterverkauf, eine Umsatzsteuer-Freistellungsbescheinigung oder eine andere relevante Freistellungsbescheinigung vor, wird GTT nach Erhalt derselben sowie auf jeweils jährlichen oder anderweitig fortlaufenden Nachweis über den Fortbestand der Freistellung hin die unter diese fallenden Steuern nicht in Rechnung stellen, wenn die betreffende(n) Freistellung(en) für die bereitgestellten Services gilt/gelten. Bestimmte Zuschläge sind von einer Steuerfreistellungs- oder Wiederverkaufsbescheinigung ausgenommen.
- 5. Zahlung.** Alle Rechnungen sind nach Erhalt fällig und per Scheck oder elektronischer Überweisung in verfügbaren Mitteln zahlbar. Geht ein unstrittiger Rechnungsbetrag nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum („Zahlungstermin“ oder „Payment Date“) bei GTT ein, kann GTT neben anderen ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln (u. a. auch den in Artikel 8 aufgeführten) im eigenen Ermessen: **(i)** ab dem Zahlungstermin bis zum Erhalt der Zahlung monatlich Zinsen in Höhe von einundfünfzig Prozent (1,5 %) oder des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes berechnen und/oder **(ii)** eine Erfüllungsgarantie in Form einer Vorauszahlung verlangen („Erfüllungsgarantie“ oder „Performance Assurance“). Ausgenommen bei gutgläubigen Streitigkeiten im Sinne von Artikel 7 dieses MSA ist der Kunde bei fälligen Zahlungen nicht zur Minderung, Verrechnung oder Anpassung jeglicher Art berechtigt. Wenn GTT zum Einzug von im Rahmen dieses MSA oder eines Serviceauftrags fälligen unstrittigen Summen rechtliche Schritte einleitet, ist der Kunde verpflichtet und erklärt sich dazu bereit, sämtliche GTT entstehenden angemessenen Anwaltshonorare und -kosten zu übernehmen.
- 6. Bonität.** GTT behält sich das Recht vor, die Bonität sowie die Kredit- und Zahlungshistorie des Kunden jederzeit zu überprüfen. Ist GTT nach vernünftiger Maßgabe der Ansicht, dass der Kunde ein erhebliches Kreditrisiko darstellt oder mit der Begleichung von Rechnungen im Verzug ist, kann GTT von ihm als Voraussetzung für die Bereitstellung neuer oder die Fortführung bestehender Services eine Erfüllungsgaranziezahlung verlangen. Über die im Rahmen der Erfüllungsgarantie geleistete Zahlung hinausgehende, vom Kunden angeforderte Services bedingen zu ihrer weiteren Nutzung eine Voraus- oder Anzahlung durch den Kunden über mindestens den Betrag, um den der Kunde die Zahlung aus der Erfüllungsgarantie überschreitet.
- 7. Streitigkeiten.** Betrachtet der Kunde Teile einer GTT-Rechnung nach vernünftigen Maßstäben und gutgläubig als strittig, muss er GTT hierüber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum unter genauer Angabe des Einspruchsgrundes sowie der strittigen Summe schriftlich in Kenntnis setzen. Legt der Kunde eine solche schriftliche Mitteilung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum vor, gilt die Rechnung inklusive aller diesbezüglicher Gebühren als ordnungsgemäß und hat der Kunde auf seine Rechte zu ihrer Anfechtung verzichtet. Bestreitet der Kunde einen Teil der Rechnung, muss er den unstrittigen Rechnungsbetrag ungeachtet dessen zum Zahlungstermin begleichen. Die Parteien verhandeln gutgläubig, um Streitigkeiten innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach fristgerechtem Eingang der schriftlichen Mitteilung des Kunden bei GTT beizulegen. Von GTT als fehlerhaft festgestellte Beträge sind mit der nächsten Rechnung an den Kunden zu korrigieren. Von GTT als ordnungsgemäß festgestellte strittige Rechnungsbeträge sind fällig und auf Nachricht und Aufforderung durch GTT vom Kunden zusammen mit allen Gebühren zu begleichen, die GTT ggf. gemäß vorstehendem Artikel 5 erhebt.
- 8. Kündigung und Aussetzung.**
- A.** Durch GTT: GTT hat in folgenden Fällen jederzeit die Möglichkeit, diesen MSA zu kündigen sowie beliebige Serviceaufträge ganz oder teilweise zu stornieren bzw. zu kündigen oder Services auszusetzen, ohne dass für GTT dadurch eine Haftung entsteht: **(1)** wenn der Kunde hierunter fällige unstrittige Summen nicht vollumfänglich und fristgerecht bezahlt und ein solches Versäumnis nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt einer dahingehenden schriftlichen Mitteilung von GTT heilt; **(2)** wenn der Kunde in wesentlicher Weise gegen eine Bestimmung dieses MSA, eines Serviceauftrags oder eines anderen relevanten Vertragsdokuments verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer dahingehenden schriftlichen Mitteilung von GTT heilt; **(3)** wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, in Konkurs geht, eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt, über ihn ein Treuhänder oder Konkursverwalter bestellt wird oder im Hinblick auf den Kunden ein ähnliches Ereignis eintritt; oder **(4)** wenn eine solche Kündigung aufgrund eines staatlich angeordneten Verbots oder einer staatlich angeordneten Änderung des im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Service erforderlich ist. Setzt GTT einen Service unter Berufung auf eine ausbleibende Zahlung oder einen anderen Verstoß gegen diesen MSA durch den Kunden aus, gilt während dieser Aussetzung kein Serviceausfall (oder „Service Outage“) gemäß nachstehender Definition als eingetreten.
- B.** Durch den Kunden: Der Kunde kann (einen) von einer wesentlichen Vertragsverletzung betroffene(n) Service(s) oder einzelne oder alle Serviceaufträge bei einem wesentlichen Verstoß gegen den MSA ohne Entstehung einer Haftung seinerseits in folgenden Fällen aus wichtigem Grund stornieren oder kündigen: **(1)** wenn GTT in wesentlicher Weise gegen eine Bestimmung dieses MSA, eines Serviceauftrags oder eines anderen relevanten Vertragsdokuments verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer dahingehenden schriftlichen Mitteilung des Kunden heilt **(2)** wenn GTT zahlungsunfähig wird, in Konkurs geht, eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt, über GTT ein Treuhänder oder Konkursverwalter bestellt wird oder ein ähnliches Ereignis eintritt; oder **(3)** wenn eine solche Kündigung aufgrund eines staatlich angeordneten Verbots oder einer staatlich angeordneten Änderung des im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Service erforderlich ist. Kündigt der Kunde aus einem anderen Grund, muss er dies schriftlich unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen tun. In diesem Fall kommen die (nachstehend) in Absatz 8.C genannten Gebühren wegen vorzeitiger Kündigung zum Tragen.
- C.** Kündigt oder storniert **(1)** der Kunde einen Serviceauftrag oder einen beliebigen Service aus diesem MSA vor Ablauf der Servicelaufzeit ohne wichtigen Grund (gemäß Definition in Absatz 8.B) bzw. aus eigenem Wunsch; oder kündigt **(2)** GTT diesen MSA und/oder beliebige Serviceaufträge/Services vor Ablauf der Servicelaufzeit gemäß Absatz 8.A(1), (2) oder (3), muss der Kunde GTT zusätzlich zu allen anderen, GTT hierunter, nach dem Gesetz oder nach Billigkeitsrecht zur Verfügung stehenden Rechten und Rechtsmitteln eine Gebühr wegen vorzeitiger Kündigung zahlen (pauschalierter Schadenersatz, keine Vertragsstrafe). Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:
- (1)** Aus allen im/in den gekündigten Serviceauftrag/-aufträgen verankerten und unbezahlten, verzichteten, diskontierten und/oder amortisierten NRR-Gebühren; plus
- (2)** allen MRR-Gebühren aus dem/den gekündigten Serviceauftrag/-aufträgen für sämtliche verbleibenden Monate des nicht abgelaufenen Teils der Servicelaufzeit des/der gekündigten Serviceauftrags/-aufträge; plus
- (3)** bei Überschreitung des Betrags aus Ziffer (2), aus der Summe der von GTT aufgrund der Stornierung/Kündigung des/der Service(s) zu zahlenden Gebühren, Kosten, Aufwendungen und Steuern (u. a. pauschalierter Schadenersatz sowie gegenüber Dritten fällige Abschaltgebühren oder Gebühren wegen vorzeitiger Stornierung oder Kündigung).

- D. Alle bei vorzeitiger Kündigung anfallenden Gebühren sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Inkrafttreten der Kündigung zur Zahlung fällig. Keine Partei schuldet der anderen bei Ablauf oder Kündigung weitere Abgaben, Pflichten oder Vergütungen. Der Ablauf bzw. die Kündigung dieses MSA hat jedoch keinen Einfluss auf ggf. vor dem Ablauf- bzw. Kündigungsdatum zustande kommende Rechte oder Pflichten der Parteien, außerdem ist weder der Kunde noch GTT von irgendeiner vor der Kündigung entstehenden Haftung entbunden. GTT bearbeitet Anträge des Kunden auf Abschaltung oder vorzeitige Kündigung innerhalb von maximal dreißig (30) Tagen vorbehaltlich dessen, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht bei vorzeitiger Kündigung nachkommt. Sollte sich die Abschaltung aufgrund von Handlungen eines Drittanbieters verzögern, ist der Kunde zur Bezahlung der Services bis zur tatsächlichen Abschaltung verpflichtet.

## 9. Erbringung von Services; Wartung.

- A. Die Aktivierung, Bereitstellung und Verfügbarkeit von Services richtet sich nach den im/in den jeweiligen Serviceplan/-plänen verankerten Zielsetzungen hinsichtlich Lieferung, Verfügbarkeit, Berichtswesen, Reaktionszeit, Wiederherstellung und Wartung. Bei Nichterreichen der Zielsetzungen der relevanten Servicepläne oder bei Unterbrechung des Service („Serviceunterbrechung“ oder „Service Outage“) hat der Kunde Anspruch auf eine Gutschrift und/oder Stornierung entsprechend den jeweiligen Service Level Agreements und Serviceplänen. Gutschrift und Stornopauschalen werden erst nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden bei GTT über eine Serviceunterbrechung bemessen und nur dann gewährt, wenn der Kunde den betreffenden Gutschrifts- und/oder Stornoanspruch innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eintreten der Serviceunterbrechung schriftlich geltend macht. Unter keinen Umständen gilt eine Serviceunterbrechung als Verstoß gegen die Bestimmungen dieses MSA, eines Serviceplans oder eines Serviceauftrags.
- B. Für Serviceverfügbarkeit und Serviceunterbrechungen gelten folgende Ausschlüsse: Eine Serviceunterbrechung gilt nur dann als eingetreten, wenn der Service für den Kunden nicht mehr nutzbar ist, weil Einrichtungen, Ausrüstung oder Mitarbeiter von GTT den Service nicht bereitstellen können, und auch nur dann, wenn die Serviceunterbrechung nicht auf einen der folgenden Umstände zurückgeht: **(1)** Verschulden oder Fahrlässigkeit seitens des Kunden oder seiner Auftragnehmer, Erfüllungsgehilfen, Vertreter oder Nutzer; **(2)** Ausfall von Zwischenverbindungseinrichtungen oder anderen Ausrüstungen, die nicht Bestandteil des Service oder der Einrichtungen von GTT bzw. nach vernünftigen Maßstäben nicht von GTT zu vertreten sind; **(3)** außerplanmäßige Unterbrechungen, Störungsbeseitigung oder routinemäßige Wartungsarbeiten; oder **(4)** andere Umstände, die nach vernünftigen Maßstäben nicht von GTT zu vertreten sind. GTT wird sich in kaufmännisch vertretbarer Weise darum bemühen, routinemäßige Wartungsarbeiten zu für beide Seiten akzeptablen Zeiten durchzuführen.

10. **Höhere Gewalt.** Keine Partei ist in Verzug oder haftet anderweitig für Serviceunterbrechungen, Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer Pflichten aus diesem MSA oder einem Serviceauftrag, soweit die Ursachen oder Umstände dafür nach vernünftigen Maßstäben nicht von der betroffenen Partei zu vertreten sind. Dazu gehört u. a. Folgendes: Höhere Gewalt, Naturereignisse, schlechte Witterungsbedingungen, Feuer, Hochwasser, Aufstände, Streiks, Unfall, Krieg, staatliche Anordnungen oder Handlungen einer Regierung in ihrer Eigenschaft als Souverän, Handlungen von Zivil- oder Militärbehörden, Handlungen oder Unterlassungen durch Lieferanten oder Dritte (u. a. nicht fristgerechte Bearbeitung von Anträgen durch nachgeschaltete Drittanbieter), Glasfaser- oder Kabelbrüche, Beschädigung von Unterseekabeln, Unmöglichkeit zur Sicherung der Material-, Arbeitskräfte- oder Transportversorgung (jeweils „Höhere Gewalt“ oder „Force Majeure“).

## 11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS: FREISTELLUNG.

- A. Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung in diesem MSA, dem Serviceplan oder einem Serviceauftrag und soweit nach dem anwendbaren Recht zulässig, räumt GTT gegenüber dem Kunden oder Dritten hinsichtlich des Service oder der Ausrüstung keinerlei Gewährleistungen, Beschaffenheitszusagen, Zusicherungen oder sonstige ausdrückliche oder konkludente Zusagen (in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, gesetzlich oder anderweitig) ein und lehnt diese ausdrücklich und im maximal möglichen Umfang ab. Das gilt ausnahmslos auch für alle Beschaffenheitszusagen oder Zusicherungen bzgl. Marktgängigkeit, zufriedenstellender Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder anderweitig. Der Service wird von GTT gegenüber dem Kunden in der hierin beschriebenen Form bereitgestellt und aufrechterhalten.
- B. Unter keinen Umständen haften die Drittlieferanten von GTT gegenüber dem Kunden oder anderen Parteien für Verluste oder Schäden infolge der Bereitstellung von Services oder Ausrüstungen im Rahmen dieses Vertrags. Keinesfalls haftet eine Partei gegenüber der anderen im Zusammenhang mit diesem MSA (unabhängig vom Grund des Entstehens) für Folgendes: (i) entgangene tatsächliche oder erwartete Gewinne; (ii) entgangene Einnahmen oder Umsätze; (iii) Verlust von Firmenwert, entgangene Chancen, Geschäfte oder Verträge; (iv) Verlust, Vernichtung oder Beschädigung von Daten oder Technologie; (v) Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit, Ausfallkosten oder unnötiger Kosten- oder Zeitaufwand; (vi) entgangene erwartete Einsparungen; (vii) entgangene Möglichkeiten zur Nutzung von Eigentum; (viii) die Kosten für Ersatzleistungen, -ausrüstungen oder -services in jedem der vorstehenden Fälle, unabhängig davon, ob es sich um mittelbare oder unmittelbare Verluste bzw. Kosten, um Folgeverluste oder -kosten, um indirekte, besondere, beiläufige, beispielhafte Verluste oder Schäden oder um Geldbußen oder Folgeverluste oder -schäden handelt. Die in diesem Abschnitt vereinbarten Ausschlüsse gelten unabhängig davon, ob die Kosten, Verluste oder Schäden durch Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen einer Partei verursacht wurden, außerdem unabhängig davon, ob die Partei über die Verluste in Kenntnis gesetzt wurde oder deren Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit hätte vorhersehen können. Das einzige Rechtsmittel des Kunden bei Ausfall oder Nichterbringung des Service oder bei Nichterreichen des Leistungs- oder Serviceniveaus durch die Ausrüstung gegenüber dem relevanten Serviceplan besteht im Anspruch auf eine Gutschrift oder Stornierung des betroffenen Service entsprechend dem jeweiligen Serviceplan. Die gesamte Haftung einer Partei gegenüber der anderen für Ansprüche, Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schäden im Rahmen dieses MSA oder eines Serviceauftrags übersteigt in keinem Fall die Summe, die der Kunde GTT für den betroffenen Service in den zwölf (12) Monaten vor dem erstmaligen Auftreten des Anspruchsgrunds tatsächlich gezahlt hat. Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen gelten für alle Klagegründe und Ansprüche jedweder Art aus oder in Zusammenhang mit diesem MSA oder einem Serviceauftrag, so ausnahmslos auch bei Vertragsverletzung, Verletzung von Gewährleistungs- oder Beschaffenheitszusagen, im Rahmen von Freistellungen oder anderweitig (sofern nicht ausdrücklich eingeräumt), bei verschuldensunabhängiger Haftung, bei Verletzung gesetzlicher Pflichten, Fahrlässigkeit, Falschdarstellungen oder anderen unerlaubten Handlungen. Der Kunde erkennt die Verhältnismäßigkeit der vorstehenden Gewährleistungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen an und akzeptiert diese. Für die Zwecke dieses Artikels 11 schließt jede Bezugnahme auf eine Partei auch deren Konzerngesellschaften, Erfüllungsgehilfen, Lieferanten, Führungskräfte, Geschäftsführer, Aktionäre/Anteilseigner und Mitarbeiter ein.
- C. Jede Partei hält die andere Partei, deren Führungskräfte, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfen schad- und klaglos gegen alle Haftungen, Anschuldigungen, Ansprüche, Verluste, Schäden, Aufwendungen, Urteile und Klagegründe aus oder in Verbindung mit Sachschäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der freistellenden Partei oder von deren Mitarbeitern,

Konzerngesellschaften, Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmern bei der Erfüllung der hierunter bestehenden Vertragspflichten der freistellenden Partei zurückgehen. Dies gilt nicht, wenn (1) diese Schäden, Kosten, Aufwendungen und Haftungen durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der freigestellten Partei bedingt sind; außerdem nicht für (2) Ansprüche Dritter oder von Endkunden des Kunden im Zusammenhang mit vom Kunden bereitgestellten Diensten, in welche die Services von GTT eingebunden sind.

- D. Nichts in diesem MSA schließt die Haftung einer Partei aus oder beschränkt sie: (i) bei vorsätzlichem Fehlverhalten; (ii) bei Tod oder Personenschäden infolge des vorsätzlichen Fehlverhaltens einer Partei; (iii) im Hinblick auf die Zahlung bereits fälliger Gebühren (inklusive etwaiger Defizite, Stornogebühren oder sonstiger Gebühren wegen vorzeitiger Kündigung); oder (iv) im Hinblick auf andere Haftungsumstände, die nach dem anwendbaren Recht nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden können.
- 12. Pflichten des Kunden; Wiederverkauf der Services.** Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass er alleinverantwortlich ist: (i) für die Beschaffung aller Lizenzen, Freigaben und behördlichen Genehmigungen für seinen Geschäftsbetrieb und die Bereitstellung seiner Dienste mit den darin integrierten GTT-Diensten gegenüber seinen Endnutzern und/oder anderen Kunden; sowie (ii) für die Beschaffung aller lokalen Genehmigungen, Zustimmungen von Vermietern, Zugangslizenzen und -bewilligungen sowie aller anderen Zustimmungen und Verzichtserklärungen im Zusammenhang mit der Installation von für die Bereitstellung des Service durch GTT sowie für die Nutzung des Service benötigten Einrichtungen und Ausrüstungen. Für vom Kunden oder von den Kunden, Lieferanten, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeitern oder Endnutzern des Kunden in Verbindung mit GTT-Services verwendete Ausrüstungen gilt Folgendes: (a) sie dürfen die Bereitstellung von Diensten über Einrichtungen oder Ausrüstungen von GTT und dessen Lieferanten nicht stören oder behindern; (b) sie dürfen die Datensicherheit der über die GTT-Services laufenden Kommunikation nicht beeinträchtigen; (c) sie dürfen keine Gefahr für die Mitarbeiter von GTT oder die Öffentlichkeit darstellen. Neben anderen hierunter verfügbaren Rechtsmitteln kann GTT den Service in eigenem Ermessen aussetzen, wenn ihm bekannt wird, dass der Kunde die vorstehenden Vorgaben nicht erfüllt. Für GTT entsteht aus oder in Verbindung mit diesem MSA oder Serviceaufträgen keine Haftung gegenüber dem Endnutzer, den Lieferanten und/oder Kunden des Kunden. Bei den Pflichten des Kunden gegenüber GTT im Rahmen dieses MSA sowie aller Serviceaufträge, so ausnahmslos auch bei dessen Zahlungspflichten, handelt es sich um vertragliche Zusicherungen, die unabhängig davon bestehen, ob der Kunde dazu in der Lage ist, Zahlungen von seinem Endnutzer und/oder seinen Betreiberkunden beizutreiben. GTT ist aus keinem Grund und zu keinem Zweck zur Interaktion mit Endnutzern oder Kunden des Kunden verpflichtet. GTT haftet nicht bei betrügerischer Nutzung der Services durch den Kunden oder Dritte, so auch nicht bei betrügerischen Anrufen. GTT ist nicht verpflichtet, die dem Konto des Kunden belastete Nutzung der Services einer Authentizitätsprüfung zu unterziehen. Der Kunde hält GTT, dessen Führungskräfte, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfen schad- und klaglos gegen alle Haftungsverpflichtungen, Anschuldigungen, Ansprüche, Verluste, Schäden, Aufwendungen (auch Anwalts honorare und -kosten in angemessener Höhe), Urteile und Klagegründe aus oder in Verbindung mit Ansprüchen von Kunden des Kunden oder anderen Dritten, die aus oder in Verbindung mit diesem Artikel hervorgehen.
- 13. Ausrüstung und Standort.** Der Kunde gewährt GTT, dessen Erfüllungsgehilfen und Auftragnehmern Zugang zu seinen Einrichtungen und gestattet ihnen deren Nutzung, soweit dies für die Installation, den Anschluss, den Ausbau und die Wartung von Ausrüstungen, Einrichtungen und Systemen im Zusammenhang mit den Services vernünftigerweise erforderlich ist. Der Kunde gestattet oder veranlasst ohne schriftliche Genehmigung durch GTT nicht, dass Dienste, Einrichtungen oder Ausrüstungen von GTT oder dessen Lieferanten umgestellt, bewegt, verändert, repariert oder an einen anderen Ort verbracht werden. Der Kunde bestellt auf solche Einrichtungen oder Ausrüstungen von GTT oder dessen Lieferanten keine Pfandrechte oder andere Belastungen und lässt eine solche Bestellung auch nicht zu. Bei einer vom Kunden veranlassten Umstellung oder einem Ortswechsel des im Rahmen eines Serviceauftrags bereitgestellten Service zahlt der Kunde alle zusätzlichen Einbaukosten und damit verbundenen sonstigen Kosten. GTT kann vom Kunden als Voraussetzung für die Bereitstellung des Service den Einsatz von Ausrüstung am Kundenstandort (Customer Premise Equipment, CPE) verlangen, die von GTT geliefert wird. Sofern zwischen dem Kunden und GTT nicht anders vereinbart, bleiben die gesamte CPE von GTT sowie die Ausrüstung des Lieferanten ausschließliches Eigentum von GTT. Übernimmt der Kunde die CPE in sein Eigentum, unterstützt er GTT bei allen damit verbundenen administrativen Vorgängen. Die gesamte CPE, die Eigentum von GTT ist, ist bei Kündigung des betreffenden Serviceauftrags umgehend an GTT zurückzugeben.
- 14. Stornierung des Service; Abschaltung.** Anträge des Kunden auf Abschaltung eines Service sind ausnahmslos über das Kundenportal von GTT („Client Portal“) oder über disconnects@gtt.net zu stellen. Abschaltanträge in anderer Form bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch GTT. Wenn der Kunde bei GTT die Abschaltung eines Service beantragt und diesen Antrag später zurücknimmt, wird sich GTT in kaufmännisch vertretbarem Umfang darum bemühen sicherzustellen, dass der Service nicht abgeschaltet wird, übernimmt dafür jedoch keine Garantie. GTT gewährt im Zusammenhang mit dem zurückgezogenen Abschaltantrag keine Gutschriften wegen Serviceunterbrechung und haftet gegenüber dem Kunden diesbezüglich auch nicht für entstandene Schäden. Zur Klarstellung: Bei jeder Stornierung durch den Kunden vor, am oder nach dem Servicebeginn eines Service fallen die in Artikel 8 dieses MSA verankerten Gebühren an.
- 15. Allgemeines.**
- A. Abtretung.** Jede Partei kann diesen MSA zusammen mit jedem beliebigen Serviceauftrag an jede beliebige Konzerngesellschaft oder an ein aus einer Umstrukturierung oder Fusion ihres Geschäfts hervorgehendes Nachfolgeunternehmen sowie an jeden beliebigen Rechtsnachfolger im Rahmen eines Verkaufs oder einer Übertragung aller oder im Wesentlichen aller ihrer Vermögenswerte übertragen. Sonstige Abtretungen durch eine Partei sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig, die jedoch nicht ohne triftigen Grund zurückgehalten oder verweigert wird. Die aus diesem MSA entstehenden Rechte und Pflichten haben über die Fusion oder den Verkauf einer Partei hinaus Fortbestand und sind für die Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger beider Parteien verbindlich.
- B. Anwendbares Recht.** Für diesen MSA, alle Serviceaufträge und andere relevante Vertragsdokumente sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten oder Ansprüche gilt, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, das Recht des Landes in dem die vertragsschließende GTT Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Parteien einigen sich ferner auf den eingetragenen Sitz von GTT als ausschließlichen Gerichtsstand.
- C. Auslegung; Salvatorische Klausel; Verzicht.** Jede Partei bestätigt, dass der vorliegende Vertrag von den Parteien gemeinsam aufgesetzt wurde und sie nicht durch nicht in diesem verankerte Aussagen, Erklärungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen (gleich ob gutgläubiger oder fahrlässiger Natur) zum Abschluss dieses MSA bewegt wurde. Jede Partei erkennt des Weiteren an, dass ihr diesbezüglich keinerlei Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Sollte eine Bestimmung aus diesem MSA im Widerspruch zu dem Recht stehen, nach dem dieser MSA auszulegen ist, oder wird eine Bestimmung von einem für die Parteien dieses MSA zuständigen Gericht für unwirksam erklärt, gilt die betreffende Bestimmung als so umformuliert, dass sie den ursprünglichen Absichten der Parteien in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht weitestgehend gerecht wird. Jede Bestimmung dieses MSA kann vom Gesamtwortlaut abgetrennt werden. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung hat keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen. Diese bleiben vollumfänglich in Kraft. Die Nichtdurchsetzung von Bestimmungen oder Rechten aus diesem MSA durch eine Partei oder der Verzicht darauf in einem Fall ist nicht als allgemeiner Verzicht oder als Aufgabe von Rechten zu verstehen.

- D. Vertraulichkeit.** Keine Partei darf die Bedingungen dieses MSA oder von Serviceaufträgen einschließlich Preisinformationen während der Laufzeit dieses MSA sowie über einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach dessen Ablauf bzw. Kündigung gegenüber Dritten offenlegen, es sei denn, eine solche Offenlegung wird von einer zuständigen Behörde verlangt, ist nach dem Gesetz vorgeschrieben oder im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung oder Anwendung von Rechten oder Pflichten aus diesem MSA erforderlich. Für alle zwischen den Parteien offengelegten Informationen oder Dokumentationen gelten die Bedingungen der von den Parteien ggf. geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung („NDA“ oder „Non-Disclosure Agreement“). Diese bildet durch Bezugnahme Bestandteil dieses MSA, als sei sie darin im Wortlaut verankert, und gilt für die Dauer der MSA-Laufzeit sowie zwei (2) Jahre nach deren Ende. Zur Klarstellung: Unter keinen Umständen darf eine Partei Informationen, die sie in Verbindung mit diesem MSA erhalten hat, dazu nutzen, um hinsichtlich des betreffenden Service oder eines Ersatzes für diesen direkt Verträge mit Anbietern, Auftragnehmern oder Kunden der anderen Partei abzuschließen. Nichts in diesem MSA darf jedoch als Verbot gegenüber einer Partei ausgelegt werden, andere Telekommunikationsleistungen, Informationen oder Zusatzleistungen von anderen Unternehmen zu erwerben, an diese zu verkaufen oder zu nutzen oder unabhängig entwickelte Informationen für den Kauf, Verkauf oder die Nutzung solcher Dienste zu verwenden.
- E. Drittbegünstigte.** Die in diesem MSA verankerten Erklärungen, vertraglichen Zusicherungen, Pflichten, Rechte und Vereinbarungen der Parteien sind nicht für Dritte oder Personen vorgesehen, die nicht Partei dieses MSA sind und wirken auch nicht zu deren Gunsten bzw. können von diesen nicht durchgesetzt werden. Dies gilt ausnahmslos auch für Endnutzer, Lieferanten und/oder andere Betreiberkunden des Kunden. GTT steht im Rahmen dieses MSA in keiner Beziehung zu den Kunden, gegenüber denen der Kunde ggf. Dienste bereitstellt. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass durch diesen MSA oder einen Serviceauftrag kein Treuhandverhältnis entsteht, und hält GTT schad- und klaglos gegen etwaige Ansprüche Dritter.
- F. Überschriften; Auslegung.** Die Überschriften in diesem MSA dienen lediglich der leichteren Zuordnung und haben keinerlei einschränkende oder sonstige Wirkung auf die Bedingungen dieses MSA. Dieser MSA ist entsprechend seinen Bedingungen fair und ohne Ansehen des Urhebers von hierin verankerten Bestimmungen auszulegen.
- G. Acceptable Use Policy und Datenschutzbestimmungen.** Der Kunde und seine Endnutzer und Kunden richten sich bei ihrer Nutzung des/der Service(s) nach der AUP („Akzeptable Nutzungsbedingungen“ oder „Acceptable Use Policy“) von GTT. Der Kunde hält GTT schad- und klaglos gegenüber allen Verlusten, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die auf Ansprüche Dritter oder Anschuldigungen infolge eines behaupteten oder tatsächlichen Verstoßes gegen die AUP zurückgehen. Die Parteien erkennen die auf der Website der GTT Gruppe dargestellte Datenschutzrichtlinie von GTT an.
- H. Mitteilungen.** Mitteilungen im Rahmen dieses MSA bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie des Versands per Übernacht-Kurierdienst, als Sendung erster Klasse oder Einschreiben oder per E-Mail an die nachstehende Adresse der jeweiligen Partei bzw. an eine andere Adresse, welche eine Partei der anderen ggf. jeweils nennt.

An GTT:	An den Kunden:
GTT	Name des Unternehmens
Anschrift entsprechend obigem Eintrag	Postanschrift des Unternehmens
	Postleitzahl, Stadt, Land
z. Hd.: General Counsel	z. Hd.:
E-Mail: legal@gtt.net	E-Mail:

- I. Gesamtvertrag.** Für alle Services gelten die Bedingungen dieses MSA, die Betriebs- und Servicepläne und Leitlinien von GTT sowie der/die für den betreffenden Service geschlossene(n) Service Level Agreement(s) (jeweils ein „Serviceplan“), der Serviceauftrag, die Acceptable Use Policy („AUP“) von GTT sowie alle für die Services zwischen den Parteien vereinbarten Pflichtenhefte oder sonstigen schriftlichen Unterlagen (zusammen „Pflichtenhefte“ oder „SOW“/„Statement of Work“). GTT stellt dem Kunden die Services wie im nach dem MSA ausgestellten Serviceauftrag beschrieben bereit. Diese beiden Dokumente stellen den Gesamtvertrag zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands dar und treten an die Stelle aller bisherigen Angebote, Mitteilungen, Erklärungen, Absprachen und Vereinbarungen mündlicher oder schriftlicher Art zwischen den Parteien. Bestimmungen in Bestellungen, Bestätigungen, Schriftwechseln oder anderen Mitteilungen des Kunden, die von diesem MSA, einem nationalen Nachtrag, einem SOW, einem Serviceplan oder einem Serviceauftrag abweichen, diese Unterlagen ergänzen, definieren oder klarstellen sollen und/oder im Widerspruch zu darin verankerten Bestimmungen stehen, sind für GTT nur dann verbindlich, wenn die Abweichung, Ergänzung, Definition/Klarstellung oder der Widerspruch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung des MSA, eines SOW, Serviceplans und/oder Serviceauftrags konkret in einer vom Kunden und von GTT unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung dargelegt ist. Für die Auslegung der Dokumente gilt folgende Reihenfolge: **(i)** ein etwaiger nationaler Nachtrag (soweit anwendbar), **(ii)** Serviceauftrag; **(iii)** SOW; **(iv)** Serviceplan; zuletzt **(v)** dieser MSA. Änderungen und Modifikationen an diesem MSA und Teilen desselben bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- J. Unterschriften; Ausfertigungen.** Serviceaufträge werden nur vom Kunden unterschrieben. Dieser MSA sowie etwaige SOW können in einer oder mehreren Ausfertigungen unterfertigt werden, unabhängig davon, ob im Original, als Fotokopie oder Duplikat. Jede davon stellt ein Original dar, alle zusammen jedoch bilden ein und dieselbe Urkunde.
- K. Unabhängige Auftragnehmer.** Sofern hierin nicht konkret und ausdrücklich anders vorgesehen, gelten die Parteien für die Zwecke dieses MSA als unabhängige Auftragnehmer. Sofern hierin nicht konkret und ausdrücklich anders vorgesehen, fungieren GTT und der Kunde untereinander nicht als Partner, Erfüllungsgehilfen, Treuhänder oder Joint-Venture-Partner und darf nichts in diesem MSA dahingehend ausgelegt werden, dass dadurch (unabhängig vom Zweck) eine Partnerschaft, ein Agenturvertrag oder ein Joint Venture zwischen den Parteien entsteht.
- L. Fortbestand.** Bestimmungen in diesem MSA, die ihrem Sinn und Kontext nach dazu vorgesehen sind, über den Vollzug, die Erfüllung, die Kündigung, die Aussetzung, die Aufhebung oder den Ablauf dieses MSA hinaus gültig zu bleiben (u. a. die Bedingungen der hierin durch Bezugnahme eingebundenen NDA), haben Fortbestand.

ZU URKUND DESSEN haben die Vertragsparteien diesen MSA unterfertigt.

Vereinbart und angenommen:	Vereinbart und angenommen:
<b>GTT</b>	<b>NAME DES UNTERNEHMENS</b>
Unterschrift:	Unterschrift:
Name:	Name:
Position:	Position:
Datum:	Datum: